

18546 Sassnitz

G a r t e n o r d n u n g

Das Kleingartenwesen unseres Vereins basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) und den Festlegungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Es verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Kleingärtner verlangen aber auch konkrete Verpflichtungen.

Kleingärtnerische Bodennutzung

1. Wesensmerkmal des Kleingartens ist vor allem die nichterwerbsmäßige Nutzung, d. h. die Eigenversorgung des Kleingärtners und seiner Familienangehörigen mit Gartenerzeugnissen. Die nichtgewerbsmäßige gärtnerische Nutzung umfasst im Sinne des Bundeskleingartengesetzes die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen auf mindestens 1/3 der Gartenfläche.
2. Dauerkulturen, wie nur Rasen- und Ziergartenbepflanzungen oder nur Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen, reichen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus.
3. Der Anbau von Hanf (*Cannabis sativa*) ist im Kleingarten verboten.
4. Die Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken hat einen besonderen Stellenwert gewonnen. Als wesentlicher Teil der Erholungsnutzung werden die Bebauung mit einer Gartenlaube einschl. Terrasse, Wege und die Anlage einer Rasenfläche betrachtet. Die Erholungsnutzung darf aber der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen nicht übergeordnet sein. Das ist die Grundbedingung für den Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

Bebauung

1. Vor dem 03.10.1990 rechtmäßig (genehmigt) errichtete Baulichkeiten haben Bestandsschutz nach § 20a Pkt. 7 BkleinG, dazu gehören Wasser, Abwasser und Stromversorgungsanlagen.
2. Art und Umfang der baulichen Nutzung ergeben sich aus dem BkleinG, dem Pachtvertrag, sowie den Bebauungsplänen.
3. Die Errichtung bzw. Erweiterung einer Gartenlaube bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Bauantrages an den Verein und dessen Genehmigung.
4. Sonstige bauliche Nebenanlagen, wie überdachte Freisitze, Feuchtbiotop, Planschbecken, Gewächshäuser oder Geräteschuppen, sowie der Umbau der Gartenlaube und die Errichtung von Sichtschutz bedürfen der schriftlichen Antragstellung des Pächters und die Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Die Größe der Baumaßnahme ist anzugeben.
5. Alle Baulichkeiten müssen sich in das kleingärtnerische Umfeld einfügen und sind stets in einem sicheren und gepflegten Zustand zu halten.
6. Gartenwege, Sitzplätze und Baulichkeiten nach Punkt 4. dürfen nicht aus geschüttetem Beton angelegt werden. Der Garten muss für einen nachfolgenden Pächter gestaltbar bleiben.
7. Abwasser ist entsprechend dem folgenden Grundsatz geregelt: „Wer Abwasser produziert, ist für die ordnungsgemäße Entsorgung eigenverantwortlich“. Dabei

gilt das Abwasser in ordnungsgemäßen Sammelbehältern nach DIN aufgefangen wird. Bestehende Sammelgruben sind in vorgeschriebenen Intervallen zu prüfen. Anfallende Kosten trägt der Pächter. Dies gilt für die Lauben, die einen Wasseranschluss in der Laube haben. Ist in der Laube kein Wasseranschluss, ist die Abwasserproblematik nicht anzuwenden. Dennoch ist zu beachten, dass durch das Umweltamt bei Verstößen, Buß- und Ordnungsgelder ausgesprochen werden.

8. Die Neuerrichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist unzulässig.

Obstbäume und Beerensträucher

1. Bei der Sortenwahl sind die Bodenansprüche, Klimaverträglichkeit und die vorhandene Gartenfläche zu berücksichtigen.
2. Bei der Bepflanzung ist auf den Grenzabstand zum Nachbargarten und zu Wegen, sowie auf den notwendigen Abstand zwischen den Obstbäumen zu achten (Anlage 2).
3. Obstbäume und Beerensträucher sind regelmäßig durch einen Erziehungs- und Auslichtungsschnitt zu pflegen.

Ziergehölze

1. Ziergehölze haben im Kleingarten insoweit Bedeutung, dass sie die Gartengestaltung ergänzen und das Gesamtbild des Gartens verschönern. Sie erweitern das Angebot an Brutplätzen für Singvögel, sowie das Nahrungsangebot für Insekten, Vögel und Kleintiere. Ziergehölze bis zu einer Wuchshöhe 2,5 m sind vorrangig zu pflanzen. Höherwachsende Ziersträucher (max. 1 Stück/100 qm bei einer maximalen Wuchshöhe von 4 m) müssen einen Grenzabstand von 3 m zur Gartengrenze haben.
2. Großwüchsige Nadel- und Laubbäume (Anlage 1) sind im Kleingarten nicht gestattet. In den Anlagen des Gemeinschaftsgrün können solche Bäume auf Beschluss der Mitgliederversammlung angepflanzt werden.
3. Mit Rücksicht auf den Pflanzenschutz sollen solche Gehölze, die Zwischenwirte für Pilzkrankheiten, Bakterienkrankheiten und tierischen Schädlingen sind, nicht angepflanzt werden. Rot- und Weißdorn darf wegen des Feuerbrandes, einer nicht zu bekämpfender Bakterienkrankheit, die auf Obstbäume übergeht, nicht mehr in Kleingartenanlagen gepflanzt werden.

Einfriedungen

1. Kleingartenanlagen sind als gemeinnützige Einrichtungen Bestandteil des öffentlichen Grüns. Die Hauptwege und Gemeinschaftsflächen sind für jeden Bürger zugänglich.
2. Massive Einfriedungen aus Beton oder Mauerwerk auf Gartengrenzen sind nicht zulässig. Gefährliche Schutzvorrichtungen, wie Stacheldraht, Glasscherben, elektrische Zäune oder ähnliches sind nicht zulässig.
3. Die Einfriedung mit Zäunen aus Maschendraht an Hauptwegen und zwischen den Gärten (max. Höhe 1 m) und für den Außenzaun der Anlage (max. Höhe 2 m) ist zulässig.
4. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,5 m und 0,5 m Breite, sowie ein Heckenbogen über der Gartenpforte gestattet. Am Außenzaun der Anlage sind Hecken mit einer maximalen Höhe von 2,0 m gestattet.
5. Gemäß §39 Bundesnaturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 01.03 bis 30.09 verboten Hecken, lebende Zäune, Gebüsche u. a. Gehölze abzuschneiden, auf Stock zu setzen (stark einzukürzen) oder zu roden. Kleinere Pflegemaßnahmen und Formschnitte an jungen Trieben sind unter Beachtung des Vogelschutzes gestattet.

6. Die Einfriedung von Sitzecken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lammellenzäune, Riffelblenden u. ä. ist bis zu einer Höhe von 2,2 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.
7. Die Einfriedung der eigenen Parzelle als Sicht- und Windschutz mit Lammellenzäunen, Riffelblenden u. ä. ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Außenzaun, für diesen gilt die Regelung nicht.
8. Jeder Pächter ist für die rechte Seite (von Haupteingangstor aus gesehen) zur Einfriedung seines Gartens verantwortlich (z. B. Zaun).

Einhaltung von Ruhe

1. Der Kleingärtner ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich, seinen Angehörigen und Gästen zu achten.
2. Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung hat zu unterbleiben. Feierlichkeiten sind im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchzuführen.
3. Die Nutzung lärmverursachender Werkzeuge und technischer Geräte, darunter fallen auch das Rasenmähen, ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:
 - a) Montag – Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 20.00 Uhr
 - b) Samstag von 07.00 – 13.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr.
 - c) Sonn- und Feiertage sind Ruhetage
 - d) Bei geplanten und ungeplanten Arbeitseinsätzen entfallen die Ruhezeiten. Diese Einschränkungen gelten vom 01. Mai bis zum 01. Oktober. Auch bei zugestimmten Baumaßnahmen sind die Ruhezeiten einzuhalten. Phongeräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt
4. Grundsätzlich sind Drohnen oder andere Fluggeräte auf der Kleingartenanlage verboten.

Ordnung, Sicherheit und Brandschutz

1. Die festgelegten Grenzen des Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten. Der Nachbargarten darf nicht durch Wuchs oder Samen von Wildpflanzen belastet werden.
2. Ablagerung von Gerümpel, Unrat, Baumaterial, Booten und das Aufstellen von Wohnwagen, Anhänger und Zelten (außer zeitweilig von Kinderspielzelten) und andere dem kleingärtnerischen Zweck fremde Objekte in den Kleingärten bzw. in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.
3. Lagerung von Baumaterial oder Dung außerhalb des Gartens, insbesondere auf Wegen, darf nicht zur Behinderung anderer führen und ist binnen 24 Stunden zu entfernen. Eine notwendige längere Lagerung ist beim Vereinsvorstand zu beantragen.
4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen ist in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen sind die Anfuhr von Baumaterialien, Einrichtungsgegenständen oder Dung bei trockenem Zustand der Wege. Entstandene Schäden an Wegen und Zäunen hat der Pächter bei dem die Abfuhr war, innerhalb einer Woche auf seine Kosten zu beheben. Dazu ist der Torschlüssel von einem Vorstandsmitglied zu empfangen und so schnell als möglich wieder abzugeben. In der Zeit vom 01. Juli bis 31. August ist das Befahren der Anlage nur in begründeten Ausnahmen und mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden erlaubt.
5. Die Nutzung von Gartenlauben zum dauernden Wohnen ist nach dem BkleinG nicht gestattet. Gelegentliche Übernachtungen sind zulässig. Gartenlauben

- dürfen nicht zu kommerziellen und dem Kleingartenwesen entgegenstehenden, artfremden Zwecken genutzt werden.
6. Die Benutzung von Luftdruckwaffen ist in Kleingärten verboten.
 7. Das Betreiben von Räucheröfen, Kaminen oder Öfen darf nicht zur Rauchbelästigung der Nachbargärten führen.
 8. Die Anwendung von Herbiziden in Kleingärten ist untersagt. Pflanzenschutzmittel sind schonend und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften anzuwenden.
 9. Kleingärtnerische Abfälle sind grundsätzlich zu kompostieren. Der Kompostplatz muss mindestens einen Abstand von 0,5 m von der Gartengrenze haben. Bei Unterschreitung ist die Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
 10. Das Verbrennen von nichtkompostierbaren pflanzlichen Abfällen ist nur im Rahmen kommunaler Festlegungen zulässig. Die Belästigung des Nachbarn durch Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
 11. Bei Gefahr in Verzug (bei Havarien jeglicher Art) kann der Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters vom Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten betreten werden. Der Pächter ist kurzfristig über das Betreten und den Grund zu informieren.
 12. Leer stehende Gärten dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Die sogenannte Selbstbedienung in diesen Gärten kommt nach BGB dem Diebstahl gleich und kann deshalb zur Anzeige führen. Schäden an diesen Gärten trägt der Verursacher. Leer stehende Gärten können in Abstimmung mit dem Vorstand von Interessenten (Mitglied im Verein) zeitweilig genutzt bzw. gepflegt werden. Diese Nutzung stellt jedoch keinen Rechtsanspruch dar.
 13. Die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art im Umland des Geländes des Kleingartenvereins ist strengstens untersagt. Dazu gehört auch die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen. Eine Nichtbeachtung wird zur Anzeige gebracht und kann sehr hohe Strafen nach sich ziehen.

Pächterwechsel

1. Bei Pächterwechsel veranlasst der Vorstand auf Antrag, nach ordnungsgemäßer schriftlicher Kündigung des abgebenden Pächters, die Schätzung des Wertes des Kleingartens, entsprechend der gültigen Richtlinien des Landesverbandes MV, durch zugelassene Schätzer des Kreisverbandes. Der Schätzwert ist Grundlage für den Kaufpreis (VHB).
2. An der Schätzung nimmt ein Mitglied des Vorstandes teil. Der Garten ist vor dem Verkauf in einen den Richtlinien entsprechenden Zustand zu versetzen. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Nachbarn und Vorstand gelten auch nach dem Pächterwechsel hinaus.
3. Neuverpachtungen entscheidet ausschließlich der Verein entsprechend der Satzung, bzw. Beschlüsse.

Tierhaltung

1. Kleintierhaltung ist nur in Kleingärten gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde. Kleintierzucht ist nicht gestattet.
2. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingärten zu fördern.
3. Hunde, die sich zeitweise mit dem Kleingärtner in der Anlage befinden, dürfen, unabhängig von Art und Größe, nicht frei herumlaufen. Sie sind grundsätzlich an der Leine zu führen und sind von Spielplätzen fern zu halten. Verunreinigungen durch Kot sind vom Tierhalter sofort zu entfernen. Die Errichtung von Hundezwingern ist nicht gestattet.
4. Das Halten und Füttern von Katzen in der Kleingartenanlage ist verboten.

Seniorengarten

Auf Grundlage der Regelung 52/2013 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz werden für die Vergabe eines Seniorengartens (Befreiung von der Drittelregelung) folgende Kriterien angelegt:

1. Der Pachtvertrag besteht länger als 15 Jahre, oder...
2. Die Pächterin/der Pächter ist mind. 70 Jahre alt, oder...
3. Es liegt ein ärztlicher Nachweis über körperliche Beeinträchtigung vor, die eine Bewirtschaftung entsprechend der Drittelregelung lt. Rahmengenordnung nicht mehr möglich macht.
4. Wenn 2 Pächter den Pachtvertrag geschlossen haben, gilt dies für beide Pächter.
5. In Einzelfällen (akute, längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung) kann eine befristete Entscheidung für den Seniorengarten durch den Vorstand erfolgen.
6. Die Vergabe kann für max. 25 Kleingärten erfolgen (10% der Kleingärten der Anlage)
7. Die Entscheidung kann in begründeten Fällen jederzeit durch den Vorstand widerrufen werden.

Gemeinschaftsgarten

Ein Garten in der Anlage wird als „Gemeinschaftsgarten“ angelegt. Er ist dafür gedacht, älteren Personen, die keinen eigenen Garten mehr haben oder pflegen können, eine Möglichkeit zu bieten in der Natur zu verweilen. Der Garten wird von den Mitgliedern des Vereins gemeinschaftlich getragen und gepflegt.

Verstöße

Verstöße gegen die Gartenordnung sind nach mündlicher Ermahnung im Wiederholungsfall schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Sachverstößen werden Fristen gesetzt. Fortgesetzte Verstöße können, im Rahmen der ausschließlichen Aufzählung des § 9(1) Pkt. 1 BkleiG wegen vertragswidrigen Verhaltens, zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Schlussbestimmung

Die Gartenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen.

Sassnitz, den 15.03.2025

Anlagen

- Anlage 1 (Sträucher)
- Anlage 2 (Neophyten im Kleingarten)
- Anlage 3 (Pflanz- und Grenzabstände)
- Anlage 4 (Arbeitsstunden)
- Anlage 5 (Wasser- und Stromversorgung)
- Anlage 6 (Beitrags- und Gebührenordnung)

Anlage 1 (Sträucher)

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie eine bestimmte Wuchshöhe überschreiten oder verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 4,00 m überschreiten:	
Laubbäume:	Nadelbäume:
Ahorn	Eibe
Birke	Tannen (alle Arten)
Buche	Douglasie
Eiche	Fichten (alle Arten)
Esche	Kiefern (alle Arten)
Erle	Zypressen (alle Arten)
Eberesche	Lebensbaum
Ginkgo	Mammutbaum
Kastanie	Zedern (alle Arten)
Pappel	Wacholder (alle Arten)
Weide	
Walnuss	
Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:	
Pflanzen:	Schaderreger:
Blut- Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Erbsenstrauch (<i>Caragana arborescens</i>)	
Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	
Goldregen bis zu 7,00 m Wuchshöhe	
Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>) bis zu 8,00 m Wuchshöhe und Wurzelausläufer	
Bocksdorn (<i>Lycium barbarum</i>)	
Haferschlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Scharka-Krankheit*
Berberitze - Sauerdorn (<i>Berberis vulgaris</i>)	Rost
Feuerdorn (<i>Pyracantha coccinea</i>)	Feuerbrand*
Felsenbirne - Pralinenbaum (<i>Amelanchier levis</i>)	Feuerbrand*
Felsenmispel (<i>Cotoneaster</i>)	Feuerbrand*
Scheinquitte (<i>Chaenomelis japonica</i>)	Feuerbrand*
Rot- und Weißdorn (<i>Crataegus laevigata / monogyna</i>)	Feuerbrand*
Zwergmispel (<i>Cotoneaster horizontalis</i>)	Feuerbrand*
Korkenzieher - Weide (<i>Salix matsudana Totuosa</i>)	Birnenbohrer
Weymuthskiefer Snadelig (<i>Pinus strobus</i>)	Johannisbeeren-, Säulen- und Blasenrost
Wacholder, mittelhoch (<i>Juniperus sabina / pfitzerina</i> u. a.)	Birnengitterrost
Zuckerhutfichte (<i>Picea glauca "Conica"</i>)	Rote Spinne

* Die Scharka-Krankheit und Feuerbrand sind Meldepflichtig!

Die in der Aufstellung genannten Gewächse sind fortlaufend unter Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu entfernen, jedoch spätestens bei Pächterwechsel zu roden und zu entsorgen! Bei Neupflanzung von Hecken hat Laubholz Vorrang. Hecken aus Koniferen/Zypressen sind nicht gestattet. Es wird nicht für die Vollständigkeit garantiert, da die Liste einer ständigen Überarbeitung auf Grund neuester Erkenntnisse unterliegt.

Anlage 2 (Neophyten im Kleingarten)

Neophyten (griechisch: neos = neu; phyton = Pflanze; eingedeutscht Neophyten) sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen. Damit gehören sie zu den sogenannten hemerochoren Pflanzen. Alle gebietsfremden Arten werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einführung, als Neobiota bezeichnet.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der Riesen-Bärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer:
Riesenbärenklau/Herkules Staude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (<i>Fallopia japonica</i>)	China, Korea, Japan
Sachalin- Staudenknöterich (<i>Fallopia sachalinensis</i>)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (<i>Solidago canadensis</i> und <i>Solidago gigantea</i>)	Nordamerika
Topinambur (<i>Helianthus tuberosus</i>)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	Nordamerika
Kartoffelrose (<i>Rosa rugosa</i>)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (<i>Galinsoga parviflora</i>)	Südamerika
Hornfrüchtiger Sauerklee (<i>Oxalis corniculata</i>)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (<i>Rhus typhiana</i>)	Nordamerika
Der Anbau im Kleingarten wird <u>nicht</u> empfohlen!	

Potentiell invasive Neophyten:	
Gewöhnliche Mahonie	Nordamerika/Kanada
China-Schilf	Südostasien
Ranunkel-Strauch	Mittel- und Westchina
Bei diesen Arten sind die Gefahren für die einheimische Natur noch nicht hinreichend bekannt! Dennoch sollte auf den Anbau im Kleingarten verzichtet werden.	

Anlage 3 (Pflanz- und Grenzabstände)

Pflanze	Reihen- Entfernung [m]	Abstand in der Reihe [m]	Mindestentfernung von der Grenze [m]
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm, Viertelstamm 80 cm	3,50 - 4,00 Einzelbaum	2,50-3,00	2,00 3,00
Birne Niederstämme bis 60 cm Viertel stamm 80 cm	3,00 - 4,00 Einzelstamm	3,00 - 4,00	2,00 3,00
Quitte	3,00 - 4,00	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00	4,00 - 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose Niederstamm 60 cm	3,50-4,00	3,00	2,00
Süßkirsche Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	Einzelbaum		4,00 2,00
Schwarze Johannisbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,25 - 1,50	1,25
Johannisbeere, rot und weiss Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	2,00	1,00 - 1,25	1,00
Himbeere und Brombeere in Spalierziehung Himbeeren aufrechtstehend	1,50 2,00 1,50	0,40 - 0,50 2,00 1,00	0,75 1,00 0,75
Ziergehölze und Hecken	mindestens		1,00

Anlage 4 (Arbeitsstunden)

1. Jedes Mitglied im Verein hat im laufenden Jahr 6 Stunden abzuleisten.
2. Im Verhinderungsfall können andere Personen ersatzweise die Arbeitsstunden leisten.
3. Nicht geleisteten Arbeitsstunden werden entsprechend der beschlossenen Gebührenordnung des Vereins in Rechnung gestellt.
4. Seniorengärten (Pächter) sind nicht automatisch von den Arbeitsleistungen befreit. Ausnahmen werden auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand beschlossen. Die Antragstellung beläuft sich auf das laufende Jahr.
5. Die Arbeitsstunden sind zu leisten - mit Beginn des Jahres am 1.1. Eine Nichterbringung wird auch berechnet, wenn während des Jahres eine Kündigung des Pachtverhältnisses erfolgt.
6. Neue Pächter die im laufenden Jahr einen Garten pachten, haben die volle Anzahl der beschlossenen Arbeitsstunden zu erbringen oder in Geldleistung zu begleichen.
7. Gartenfreunde, die Gärten zeitweise zusätzlich pflegen, sind nur für die Arbeitsstunden des gepachteten Gartens verpflichtet.
8. Von der Erbringung der Arbeitsstunden sind folgende Personengruppen befreit:
 - Vorstandsmitglieder
 - Kassenprüfer
 - Mitglieder mit Vollendung des 70. Lebensjahres
 - Mitglieder, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Leistungserbringung befähigt sind (auf Antrag beim Vorstand)

Anlage 5 (Wasser- und Stromversorgung)

1. Der Anschluss an die Vereinswasserleitung begründet kein Sonderrecht. Die Erlaubnis kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
 - der Pächter mit der Entnahme von Wasser Missbrauch betreibt,
 - die, von ihm eingebaute Wasseruhr umgeht,
 - an der Wasseruhr manipuliert,
 - der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Treten bei der Gesamtaufrechnung des Wasserverbrauchs Differenzen zwischen dem Hauptwasserzähler und der Summe der in den Parzellen entnommenen bzw. gemeldeten Wasserstände auf, so ist dieser Betrag zu gleichen Teilen auf die Pächter aufzuteilen. Bei nicht gemeldeten Zählerständen bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres wird eine großzügige Schätzung erfolgen. Eine Nachmeldung wird erst bei der nächsten Jahres-Rechnung berücksichtigt (es erfolgt keine Korrektur der aktuellen Rechnung!). Aus- und Wiedereinbau der Wasseruhr ist dem Vorstand anzuzeigen. Wird diese Meldung vernachlässigt, gilt die Wasseruhr als nicht eingebaut.
3. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinseigenen Wasserversorgungsanlage trägt der Verein.
4. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der in der Parzelle liegenden Wasseranlage (von der Anschlussstelle der Hauptleitung bis zum Wasserhahn) trägt der Pächter.
5. Im Störfall (Verdacht auf Wasserrohrbruch, defekte Anschlüsse u. ä.) ist der Vorstand berechtigt, sofort die Wasserversorgungsanlage im Bereich abzustellen und wenn nötig die Anlage abzuschalten.
6. Die Meldung des Verbrauchs erfolgt bis zur Kommastelle.
7. Der Vorstand und in seinem Namen handelnde Person sind mit Einverständnis des Pächters berechtigt, ständig Stichproben zum Wasserverbrauch und dem ordnungsgemäßen Betreiben der Wasserversorgungsanlage in den Parzellen durchzuführen.
8. Wasserzähler haben maximal eine Nutzungsdauer von 6 Jahren, ltd. Kennzeichnung auf den Zählwerken, und müssen entsprechend gewechselt werden, um Messfehler auszuschließen.
9. Der Anschluss an die elektrische Versorgungsanlage des Vereins begründet kein Sonderrecht.
10. Die Erlaubnis kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
 - der Pächter mit der Entnahme von Strom Missbrauch betreibt,
 - den von ihm eingebauten Elektrozähler umgeht,
 - den Elektrozähler manipuliert,
 - der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
11. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der vereinseigenen Energieversorgungsanlage trägt der Verein.
12. Die Kosten der Instandhaltung oder Erneuerung der in der Parzelle liegenden Energieversorgungsanlage (vom Verteilerkasten bis zum Zähler und weiter) trägt der Pächter.
13. Im Störfall ist der Vorstand berechtigt, die E-Anlage der Parzelle sofort abzuschalten, um größere Schäden zu vermeiden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Pächters.
14. Die Berechnung der Energie erfolgt grundsätzlich nach Verbrauch entsprechend Zwischenzähler plus des festgelegten Satzes für den Zählereigenverbrauch. Die Bezahlung hat fristgerecht lt. Beitrags- und Gebührenordnung zu erfolgen.
15. Treten bei der Gesamtaufrechnung des Energieverbrauchs Differenzen zwischen dem Hauptstromzähler und der Summe der in den Parzellen entnommenen bzw. gemeldeten Energie auf, so ist dieser Betrag zu gleichen Teilen auf die Pächter aufzuteilen. Bei nicht gemeldeten Zählerständen bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres erfolgt eine großzügige Schätzung.

Anlage 6 (Beitrags- und Gebührenordnung)

Pkt.	Art	Gebühr
1	Aufnahmegebühr für alle Mitglieder Aufnahme von Ehepartnern (Lebenspartnern), von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei	20,00€
2	Mitgliedsbeiträge für Gartenpächter	40,00€
3	Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Gartenanlagen und Umbauten, etc.	15,00€
4	Bearbeitungs- und Erstellungsgebühren für Mahnungen, sowie andere durch das Gartenmitglied verursachte Aufwendungen, je Schreiben a) für die erste Mahnung b) für jede weitere Mahnung	5,00€ 10,00€
5	Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden, falls lt. Vorstandsbeschluss keine andere Entscheidung vorliegt, je Stunde (ab 2025 – 6 Std.)	45,00€
6	Kosten für Aufwendungen Leistungen, die im Interesse des Vereins erbracht werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug und in Fällen der Absicherung von Ordnung und Sicherheit, werden wie folgt (je km) vergütet: a.) Nutzung von privaten PKW b.) Für jede vom Vorstand beauftragte mitfahrende Person c.) Für PKW-Anhänger	0,35€ 0,05€ 0,10€
7	Pacht einschließlich Unterhaltungskosten der Gartenanlage, je m ² <i>Wie hoch ist die ortsübliche Pacht?! – Was muss der Verein an die Stadt zahlen?!</i>	0,04€
8	Umlagekosten, je Kalenderjahr	11,00€
9	Kosten für die Elektroenergie* Die Abrechnung der Elektroenergie erfolgt in Umlage der Rechnung des Versorgers auf der Grundlage der gültigen Tarife an Hand der Ablesewerte und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer, sowie dem Verlustausgleich, je kWh# plus einer Grundgebühr von	0,50€ 10,00€
10	Kosten für die Wasserentnahme Die Abrechnung des Wassers erfolgt an Hand der Ablesewerte zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer und dem Verlustausgleich, je m ³ plus einer Grundgebühr von	1,10€ 3,00€
11	Bei Verstößen gegen die Festlegungen der Kontrollgruppe des Vorstandes zum Wechsel von Elektrozählern oder –anlagen bzw. bei der Nutzung von Wasseruhren über das durch Eichdatum festgelegte Ende der Nutzung hinaus, erfolgt per Rechnung eine Pauschale in	50,00€

	Höhe des Vorjahresverbrauches zuzüglich der nebenstehenden Pauschale mit Termin zur Mängelbeseitigung	
12	Bei Nichtmeldung von Strom –und Wasserdaten bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres werden für die Aufwendungen Gebühren erhoben. a.) Mahnungen b.) Großzügige Schätzung des Verbrauchs	15,00€
13	Bei Pächtern, die Ihre verbrauchsabhängigen Rechnungen nach erfolgter 2. Mahnung nicht beglichen haben, ist der Vorstand verpflichtet die Zufuhr von Strom und Wasser zu unterbinden. Der Neuanschluss ist kostenpflichtig. Bei Gartenaufgabe hat der abgebende Pächter die Kosten des Neuanschlusses zu tragen.	50,00€
14	Für die Nutzung des Vereinsheims werden folgende Gebühren erhoben. a.) für Gartenfreunde, Grundgebühr Stromgebühren, je kWh Wasser- und Abwassergebühren, pauschal b.) für Nichtmitglieder, Grundgebühr Stromgebühren, je kWh Wasser- und Abwassergebühren, pauschal Für den Fall der Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen wird eine Kautions festgelegt, die bei ordnungsgemäßer Rückübergabe wieder ausgezahlt wird (Reinigung ausgeschlossen). Anfallende eventuelle GEMA-Kosten sind durch den Nutzer zu tragen.	25,00€ 0,60€ 5,00€ 50,00€ 0,60€ 5,00€ 50,00€
15	Es besteht die Möglichkeit für den Eigenbedarf Elektro- und benzinbetriebene Gartenmaschinen beim Verein auszuleihen. Die Kosten betragen pro Tag. <ul style="list-style-type: none"> • Rasenmäher • Freischneider • Heckenscheren • Vertikutierer • Höhenverstellbare Astschere 	20,00€
16	Unvorhergesehene Kosten, welche durch den Mitgliedsbeitrag nicht abgedeckt werden können, und die z. B. im Zusammenhang mit der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit stehen, werden entsprechend der Summe auf die Gesamtmitglieder umgelegt. Dadurch kann der Mitgliedsbeitrag gering gehalten werden.	

* Überschüssige Energie welche, z. B. durch eine PV-Anlage, in das Versorgungsnetz des Vereins eingespeist wird, wird nicht vergütet!

Der Arbeitspreis kann sich im Laufe des Jahres 2025 ändern. Die Änderung wird rechtzeitig bekanntgegeben. Bei der Jahresabrechnung wird der zu diesem Zeitpunkt gültige Arbeitspreis zugrunde gelegt.